

Zürcherische Zunftgüter

Autor(en): **Glayre / Mousson**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zuräumen: er will daher, daß diesem Bürger angezeigt werde, daß er mittelst dieser einfachen Legitimation durch testamentliche Verordnungen erben könne. Capani fodert die einfache Legitimation für diesen Bittsteller: Dieser letzte Antrag wird angenommen und also der Hauptgegenstand dieser Bittschrift der Commission zugewiesen.

Bürger Droll von Winterthur der vor einigen Tagen mit inniger Freude anhörte, wie man einem Bürger von Gebistorf eine Heurath bewilligte, bittet, daß ihm ein französischer Emigrirter seine schöne, reiche, vernünftige und sehr liebe Frau nicht rauben dürfe. Huber begehrt Tagesordnung über diese seltsame Bittschrift, welcher noch eine Beilage beigelegt ist, aus der sich zeigt, daß Droll auf einige Zeit von seiner Frau gesetzlich geschieden ist. Man geht zur Tagesordnung.

Ein im J. 1781. verfolgter Freyburger Patriot Jguzakolli fodert eine Entschädigung von 124608 Thl. 4 Bg. sage hundert vier und zwanzig tausend sechshundert und acht grosse Thaler und vier Bagen. Er wird an die Patrioten, Entschädigungs, Commission gewiesen.

Dan. Eschop von Wallenburg im Canton Basel fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu dürfen. Zimmermann fodert, daß endlich einmal der Grundsatz solcher Geschwisterkinderheurathen festgesetzt werde. Eustor fodert, daß erst diese Bitte gewährt und dann erst das allgemeine Gesetz gemacht werde. Huber will den entgegengesetzten Weg gehen und erst die Erlaubnis allgemein festsetzen, um dann keine solche Bittschriften mehr annehmen zu müssen. Hüssi will in keiner Nachmittagsitzung Gesetze machen. Hecht folgt und will erst die hierüber niedergesetzte Commission anhören. Zimmermann beharrt. Deloës folgt Hüssi, weil wir ein Gesetz gemacht haben, daß wir in Mittagsitzungen keine Gesetze machen wollen. Marcacci folgt ganz Hecht. Huber widerspricht Deloës und findet ungereimt, daß ein Gesetzgeber nicht auch Nachmittags Gesetze machen dürfe, besonders da wenn wir Nachmittags etwas Unschickliches beschließen, der Senat dasselbe am Morgen ventilirt und weislich verwerfen wird: er unterstützt also Zimmermann. Man geht über Zimmermanns Antrag zur Tagesordnung und gewährt dem Bittsteller seine Bitte.

B. Desch aus dem Canton Bern fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu können. Kellstab fodert Vertagung bis das allgemeine Gesetz gemacht ist. Huber fodert Gewährung der Bitte, weil es ungerecht wäre, diesem Bittsteller nicht zu entsprechen, weil seine Bittschrift später in die Hand des Präsidenten gefallen sey, als die vorherige. Die Bitte wird gewährt.

Der Statthalter des Cantons Zürich übersendet eine Bittschrift eines B. Gröblers von Veltsheim, welcher eine Base heurathen möchte. Die Bitte wird gewährt.

Preux fodert, daß die Matrimonialcommission endlich einwahl in 4 Tagen Rapport mache. Capani glaubt diese Zeit sey zu kurz. Huber fodert, daß sie nur über die Geschwisterkinderheurathen ein Gutachten vorlege. Capani glaubt, man könne kein solch einzelnes Gutachten von der Commission fordern. Huber beharrt und sein Antrag wird angenommen.

Der Statthalter des Cantons Solothurn übersendet eine Bittschrift von der Wittwe Rüge in Schönenwerd, die einen deutschen Webergesell zu heurathen wünscht, ohne von ihren Rechten die sie bisher genossen etwas zu verlihren. Huber fodert Tagesordnung, weil keine Gesetz dieser Heurath und der Fortsetzung des Gewerbes dieser Wittve, nachdem sie sich mit einem Deutschen der im Land schon 8 Jahr ansässig ist verheurathet hat, zuwider sey. Weber fodert einfache Tagesordnung. Huber beharrt, weil es hier nur um Aufenthaltsrecht zu thun sey. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Gaillard im Canton Freiburg, der mit seinen Brüdern in einer Liquidation seine Güter verkauft hat, begehrt Verlängerung eines gesetzlich bestimmten schon verstrichenen Zeitpunkts um diese Güter wieder an sich ziehen zu können. Carmintra begehrt Tagesordnung, weil die Bitte den Gesetzen zuwider ist. Capani will die Bitte gewähren. Secretan folgt Carmintra. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Affens im Distrikt Echalens bittet einmüthig, daß die Weinausschenkung nicht frey gegeben werde, weil sie den guten Sitten schädlich ist. Der Cantonsstatthalter unterstützt diese Bitte. Deloës begehrt Bewilligung dieser Bitte, und ehrenvolle Meldung von dieser Gemeinde. Huber folgt und will Verweisung an die Weinschenkcommission. Beyde Anträge werden einmüthig angenommen.

Zürcherse Junftgüter.

I.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unzertheilbaren Republik, an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Mrau, den 20. Jul. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium, welchem von allen Seiten her die Berichte zukommen, daß Gemeinden und Junungen sich ohne

gesetzliche Begünstigung zur Vertheilung ihrer Güter anschickten, hat durch seinen Beschluß vom 16. Jun. alle dergleichen Vertheilungen für voreilig, unregelmässig, ungültig erklärt. Bei der Bekanntmachung dieses Beschlusses hatten die Zünfte von Zürich eigenmächtig diese Theilung beynahe beendigt; dem Ausdruck des Beschlusses zufolge, wäre aber jeder Zunftgenoss schuldig, seinen Antheil wieder zu ersetzen. Nun erscheinen ihre Ausgeschlossene und stellen dem Vollziehungsdirektorium, sowohl die Gründe, welche die vormaligen Zünfte gehabt haben, dergestalt über ihr Eigenthum zu verfügen, als auch die Hindernisse vor, die sich der Execution seines Beschlusses widersetzen. Das Direktorium überreicht euch, B. Gesetzgeber! die über diesen Gegenstand eingelegte Petition, damit das Gesetz entscheiden möge, ob die Umstände, in denen sich die Bürgererschaft von Zürich befindet, zu Gunsten derselben eine Ausnahme von der Vorschrift verdiene, die nicht als neu angesehen werden kann, sondern nur durch den Beschluß vom 16. Juni wieder hervorgerufen und bekräftigt ist.

Republikantischer Gruf.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums
G l a y r e.

Im Namen des vollziehenden Direktoriums der Generalsekretair
M o u s s o n.

2.

Der grosse Rath an den Senat.

Durch beyliegende Botschaft des Vollziehungsdirektoriums veranlaßt, hat der grosse Rath

In Erwägung, daß die Zunftgütervertheilung in Zürich schon vor dem Dekret den 16. Juni angefangen, und mit Vorwissen und Einwirkung der konstituierenden Gewalten dieses Cantons fortgesetzt worden.

In Erwägung daß das Gesetz noch nichts über die künftige Bestimmung der Zunftgüter in Helvetien festgesetzt hat.

Nachdem er die Urgenz erklärt:

b e s c h l o s s e n

Die Vertheilung der Zunftgüter Zürichs soll in ihren gegenwärtigen Zustand ganz unverändert gelassen werden, bis das Gesetz über die Bestimmung aller Zunftgüter in Helvetien Verfügungen festsetzen wird.

Wien den 1. Herbstmonat 1798.

Weber Präsident.

Heussi Sekretair.

3.

Bericht der Commission des Senats über diesen Beschluß; dem Senat am 7ten Herbstmonat vorgelegt.

Die zu Untersuchung des Beschlusses vom 1. Herbstmonat betreffend die Theilung der Zürcherischen Zunftgüter, niedergesetzte Commission, legt dem Senat ihr Befinden in möglicher Kürze folgendermassen dar:

Von der vormaligen politischen Existenz der Zünfte Zürich, — war ihre Oekonomie oder ihr Zunftgut unabhängig.

Durch freiwillige Beyträge der Mitglieder, durch Einstandsgelder, Ehrengelder bey Beförderung u. s. w. zusammengelegt, war dieses Zunftgut der einzigen und freyten Administration und Disposition jeder einzelnen Zunft überlassen, die sich allein Rechnung gaben und nach Belieben kauften, verkauften, schenkten, bauten u. s. w. sorgfältige Administration der einen Zunft hat ihr Vermögen sehr geäußert, wäh-

rend minder sorgfältige Verwaltung und unglückliche Zufälle anderer, es sehr unbedeutend ließen. Verpflichtungen gegen Anstalten irgend einer Art, hafteten auf diesen Gütern keinerley.

Mit der Aufhebung der alten Regierung hörte die politische Existenz der Zünfte auf; ihre Fortdauer als einfache Gesellschaften konnte zweideutig erscheinen; die Zunftgesellschaften wollten sich trennen und ihr Vermögen theilen.

Die damalige souveraine Nationalversammlung des Cantons Zürich, erkennt das Recht zur Theilung, indem sie von den Zünften verlangt, sie sollten damit bis auf ruhigere Zeiten warten.

Da durch Constituirung der einen und untheilbaren helvetischen Republik diese ruhigen Zeiten eingetroffen, so ward nun die Theilung unter Vorwissen und Bestimmung der Cantonsautoritäten angefangen und ziemlich weit fortgesetzt.

Hierauf erscheint das Arrete des Direktoriums vom 16. Jun., das alle Theilung von Gemein- und Innungsgütern bis zu gesetzlichen Verfügungen darüber verbietet. Die Zunftgüter Zürichs sind eigentlich weder das eine noch das andere. — Ein Befehl vom Minister des Innern verlangt Rückgabe des Getheilten.

Darauf erfolgen die Vorstellungen der Zürcher bey dem Direktorio gegen jenen Befehl; die Anfrage des Direktoriums bey dem grossen Rath und des letztern Schluß, der verlangt, daß die Theilung in statu quo bleiben soll, — bis zu allgemeiner Bestimmung über die Zunftgüter Helvetiens.

Der Kommission scheint es klar, daß in dem Benehmen der Zürcherischen Gesellschaften nichts gesetzwidriges ist — daß ein, ihrer zu vollendenden Theilung in den Weg gelegtes Hinderniß nicht durch das Unregelmässige der Theilung, sondern durch mögliche Folgen an andern Orten, wo vielleicht ganz verschiedene Verhältnisse der Zunftgüter statt finden, welchen man zuvorkommen will, gerechtfertigt werden kann.

Der Schluß des grossen Rathes geht davon aus, daß das Arrete des Direktoriums vom 16. Jun. keine rückwirkende Kraft haben konnte, er mildert das einseitige Verbot weiterer Theilung gar sehr, indem er das status in quo — nicht das status ab ante und also einzig die Nichtvertheilung der in den Händen der Zunftverwalter befindlichen Güter verlangt.

Die Verwerfung des Beschlusses könnte auf zweyerley Weise geschehen, entweder; unter Motivirung: die Constitution erkläre und erlaube die Theilbarkeit dieser Güter, die unstreitiges und von niemand angesprochenes Eigenthum der Zunftgesellschaften sind. — Allein diese Motivirung des Senats könnte durchaus keine gesetzliche Kraft haben und würde — von der vollziehenden Gewalt keineswegs zur Norm ihres Verfahrens angenommen werden, sondern diese würde vielleicht dennoch gerade so verfahren, wie im zweyten Fall, wenn nemlich der Senat den Beschluß ganz einfach verwirft. Alsdann besteht das Direktorium und der Minister des Innern auf der Restituirung des Getheilten.

Die Commission rath desnahen dem Senat einmüthig zur Annahme des Beschlusses.

Der Senat hat nach Anhörung dieses Berichtes den Beschluß angenommen.

Verbesserung.

Stück 100. S. 399. Spalte 2. 3. 6. statt 35000, lies 350,000.
Seite 394. — — 1. — 5. — Schlumpf lies Graf.
— 170. — — 2. — 15. v. u. statt Cuz — Metz.